

Vereinssatzung des Sportvereins Fortuna Leipzig Thekla e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Fortuna Leipzig Thekla e.V.“, nachfolgend SV FLT genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist Rechtsnachfolger der am 01.03.1981 gegründeten Wohnsportgemeinschaft Thekla.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
- (4) Der SV FLT ist dem Stadtsportbund Leipzig e.V. und dem Landessportbund Sachsen e.V. unter Wahrung seiner Selbstständigkeit angeschlossen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss von Sporttreibenden, die durch sportliche Übungen ihre körperliche Ertüchtigung pflegen und fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Breitensports und des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes.
- (4) Der Verein sorgt für die Gewinnung sowie Ausbildung von Führungskräften und Übungsleitern sowie für die Bereitstellung von Sportgeräten und Sportstätten.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein betätigt sich weder auf politischem noch auf religiösem Gebiet.
- (2) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die die Vereinssatzung sowie die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung des SV FLT anerkennt.
- (2) Voraussetzung zu dem Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, ggf. per E-Mail, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller den Grund der Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat nachfolgende Mitglieder.

- (1) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind die, die in Kinder- und Jugendgruppen Sport treiben und bis zu 18 Jahre alt sind.
- (3) Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern, ohne sich zu regelmäßiger Sportausübung zu verpflichten.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (5) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss aus dem Verein,
- c) Tod.

§ 6.1. Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn der Austretende allen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

§ 6.2. Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt und Vereinsziele missachtet,
 - b) die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen per eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive und passive Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind in alle Ehrenämter des Vereins wählbar.

(3) Jugendliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind nicht in Ehrenämter des Vereins wählbar. Sie haben aber das Recht, Anträge zu stellen und an deren Erörterung in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart mitzuwirken.

(4) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung.

(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen, mit allen Einrichtungen und Gerätschaften pfleglich umzugehen, die Satzung des Vereins und die Ordnungen einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstands zu befolgen.

(6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben für jedes Kalenderjahr einen Jahresbeitrag zu leisten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag für die jeweilige Mitgliederart sowie die Fälligkeit wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt.

(3) Bei Eintritt in den Verein im lfd. Geschäftsjahr ist die Aufnahmegebühr in voller Höhe, der Jahresbeitrag anteilig zu entrichten.

(4) Aktive und passive Mitglieder, die noch in der Schul- oder Berufsausbildung stehen, im Vorruhe- oder Ruhestand oder beschäftigungslos sind, zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien oder diese zu stunden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet grundsätzlich in Präsenzversammlung statt.

§ 10.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die jährliche Mitgliederversammlung findet bis zum 15.02. statt.

(2) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest und wird den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bekanntgegeben.

(3) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 10.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung im Wege des Minderheitsverlangens von mindestens einem Zehntel (1/10) der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 10.3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstands,
- c) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins.

§ 10.4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen über 18 Jahre alten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst. Wenn der Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag zur Beschlussfassung als abgelehnt.

(5) Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder haben das Recht, sich bei der Mitgliederversammlung durch schriftliche Stimmenübertragung von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen. Die Stimmenübertragung ist vor Beginn der Versammlung der Leitung vorzulegen. Die Interessen der Jugendlichen werden durch den volljährigen Jugendwart wahrgenommen.

(7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln (3/4), der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln (9/10) der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse müssen auf der fristgerechten Tagesordnung angekündigt werden.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10.5. Kassenprüfer

(1) Es werden zwei Kassenprüfer aus der Mitte der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, mehrfache Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

(2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

§ 11 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins gehören an

- a) der Vorsitzende,
- b) der Stellvertreter,
- c) der Schatzmeister,
- d) der Jugendwart,
- e) der Protokollführer,
- f) die Abteilungsleiter der einzelnen Sportabteilungen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (nach außen und innen) durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind jedoch allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 11.1. Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.

§ 11.2. Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(3) Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend, die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

(4) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11.3. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt einmal im Quartal zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine schriftliche Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen soll eingehalten werden.

(2) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag zur Beschlussfassung als abgelehnt.

(4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Vorstands nachträglich zu unterzeichnen.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands sind im Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(6) im Übrigen ist es dem Vorstand überlassen, eine zweckmäßige Einteilung der anfallenden Vorstandsarbeit auf die einzelnen Vorstandsmitglieder vorzunehmen.

§ 11.4. Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Auch wenn Ordnungen rechtlich gesehen keine Relevanz haben, für die Mitglieder sind Vereinsordnungen genauso verbindlich wie die Satzung.

(3) Ordnungen müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist.

§ 13 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und beim Sportbetrieb aller Art eintretenden Unfälle, Diebstähle und sonstigen Schäden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Leipzig e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Geltungsbereich

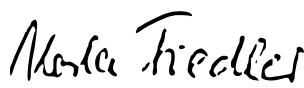
(1) Diese Satzung gilt für den SV Fortuna Leipzig Thekla e.V.

(2) Sie tritt mit Beschlussfassung vom 05.02.2024 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 26.01.1994.

Leipzig, 05.02.2024


Jürgen Reichel

Vorsitzender



Karla Fiedler

stellvertr. Vorsitzende